



---

# AMTSBLATT

## FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 2 · 29. Februar 2024

---

### INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>		<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>	
14.	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2024 38	<i>Verordnungen</i>	
15.	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2024) 39	21.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Tittmoning-St. Laurentius 55
<b>Der Erzbischof von München und Freising</b>		22.	Siegel der Filialkirchenstiftung Kirchheim-St. Georg im Pfarrverband Tittmoning 56
16.	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen 40	<i>Bekanntmachungen</i>	
17.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 2023 44	23.	Wichtiger Hinweis zur Änderung des Amtsblattversands 57
18.	Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 45	24.	Erwachsenentaufe mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx 58
19.	Satzung Betroffenenbeirat in der Erzdiözese München und Freising 49	25.	Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2024 58
20.	Priesterrat der Erzdiözese München und Freising 2024–2029 Amtliches Wahlergebnis und Zusammensetzung des Priesterrats 53	26.	Hinweise zur Palmsonntagskollekte 2024 60
		<b>Erzbischöfliches Konsistorium</b>	
		27.	Neuer Diözesanrichter 61
		28.	Entpflichtung eines Diözesanrichters 61
		<b>Personalveränderungen</b> 62	
		<b>Veranstaltungen und Termine</b> 68	

---

---

**18. Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz**

In Konkretisierung der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Fassung vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2020, Nr. 1, S. 2–10), deren Ziel eine abgestimmte Vorgehensweise im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz ist, werden folgende Ausführungsbestimmungen gemäß Ziffer 6 der Rahmenordnung erlassen.

**§ 1**

**Zu Ziff. 1.2  
Begriffsbestimmungen**

Unter Arbeitnehmer sind alle kirchlichen Mitarbeitenden zu verstehen, beispielsweise auch kirchliche Mitarbeitende im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Bereich.

**§ 2**

**Zu Ziff. 3  
Institutionelles Schutzkonzept  
Hier: Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

- (1) Diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Präventionsarbeit gemäß Ziff. 3 Abs. 2 und Ziff. 4 der Rahmenordnung in der Erzdiözese München und Freising ist die Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch (im Folgenden: Stabsstelle Prävention).
- (2) Die Leitung der Stabsstelle Prävention wird vom Ortsordinarius bestellt. Sie berichtet dem Erzbischof, dem Generalvikar und dem/der Amtschef:in regelmäßig über die Entwicklung der Präventionsarbeit. Sofern Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts eigene Präventionsbeauftragte ernannt haben, arbeitet die Stabsstelle Prävention mit diesen zusammen.
- (3) Die in Ziff. 3 Abs. 2 der Rahmenordnung erwähnten Schutzkonzepte werden in der Erzdiözese München und Freising vom jeweiligen Rechtsträger erstellt und können von der Stabsstelle Prävention überprüft werden.

- 
- (4) Zusätzlich zu den in Ziff. 3 genannten Bausteinen umfasst das institutionelle Schutzkonzept der Erzdiözese München und Freising folgende Maßnahme:
- Nachhaltige Aufarbeitung durch begleitende Maßnahmen in Kooperation mit Fachabteilungen und externen Experten und Expertinnen sowie die Nachsorge in einem Rechtsträger bei einem (Verdachts-) Fall von sexuellen Übergriffen bzw. sexualisierter Gewalt.

### § 3

#### **Zu Ziff. 3.1 i.V.m. Ziff. 1.2 Abs. 3**

#### **Personalauswahl und -entwicklung**

#### **Hier: Auswahl und Einsatz von Ehrenamtlichen**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen haben bei der Auswahl der im Bereich der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Ehrenamtliche, die in der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der kirchlichen Arbeit und Katechese mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen mitwirken, sind gemäß der Rahmenordnung in geeigneter Weise zu informieren.

### § 4

#### **Zu Ziff. 3.1.1**

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

Alle Ehrenamtlichen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, sind gemäß § 72a SGB VIII dazu verpflichtet, der Stabsstelle Prävention vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Einsicht vorzulegen. Nach Ablauf von fünf Jahren werden die Personen schriftlich aufgefordert, ein neues erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 BZRG zu beantragen. Sie erhalten eine Bescheinigung zur Unbedenklichkeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Das erweiterte Führungszeugnis wird an den/die Ehrenamtliche/n zurückgesandt.

---

## § 5

### **Zu Ziff. 3.1.2 Selbstauskunftserklärung**

Die Selbstauskunft für ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige ist auf der Website der Stabsstelle Prävention unter <https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention/praeventionsarbeit> und für hauptamtlich Tätige auch in der „Dienstvereinbarung Selbstauskunft und Führungszeugnisse“ ([https://arbo2.eomuc.de/fileadmin/user\\_upload/02\\_erzbischoefliches\\_ordinariat/downloadcenter/dienstvereinbarungen/ordinariat\\_pastorale\\_berufsgruppen/2021\\_09\\_08\\_dv\\_selbstauskunft\\_u.\\_verpflichtungserklaerung.pdf](https://arbo2.eomuc.de/fileadmin/user_upload/02_erzbischoefliches_ordinariat/downloadcenter/dienstvereinbarungen/ordinariat_pastorale_berufsgruppen/2021_09_08_dv_selbstauskunft_u._verpflichtungserklaerung.pdf)) abzurufen.

## § 6

### **Zu Ziff. 3.4 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall**

Im Verdachts- oder Beschwerdefall ist stets Kontakt zu einer der unabhängigen Ansprechpersonen aufzunehmen.

## § 7

### **Zu Ziff. 3.5 Qualitätsmanagement Hier: In Präventionsfragen geschulte Person**

- (1) Rechtsträger und Einrichtungen haben je eine in Präventionsfragen geschulte Person zu benennen, die sie bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unterstützt.
- (2) Die geschulte Person soll insbesondere über Erfahrung im Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verfügen, die in der Berufsausübung, ehrenamtlicher Verbandsarbeit oder entsprechender Tätigkeit erworben wurde.
- (3) Die betreffende Person wird durch die Stabsstelle Prävention geschult und unterstützt.
- (4) Die geschulte Person hat insbesondere folgende Aufgaben/Funktionen:
  - Schulungen für Ehrenamtliche,
  - Bereitstellung von Präventionsmaterialien,
  - Ansprechpartner:in für Fragen der Prävention,
  - Kooperation mit der Stabsstelle Prävention.

---

## § 8

### **Zu Ziff. 3.6**

#### **Präventionsschulungen**

Die Stabsstelle Prävention schult auch mit Online- und Präsenzformaten zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt.

Die Schulungen behandeln insbesondere folgende Themen:

- Grundlagen, Begriffe und Prävalenz,
- Risiko- und Schutzfaktoren,
- Bausteine des institutionellen Schutzkonzepts,
- Hinweiszeichen auf sexualisierte Gewalt,
- Grundlagen der Dokumentation,
- Theologische Reflexion und Kirchenrecht.

## § 9

### **Zu Ziff. 4**

#### **Koordinationsstelle**

**Hier: Stabsstelle GV.3 – Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Siehe § 2 Abs. 1 und 2 der Ausführungsbestimmungen.

## § 10

### **Zu Ziff. 4.4**

#### **Aufgaben**

Siehe §§ 4 und 8 der Ausführungsbestimmungen.

## § 11

Diese Ausführungsbestimmungen gemäß Ziff. 6 der für die Erzdiözese München und Freising am 10. Dezember 2019 zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz treten zum 1. Februar 2024 in Kraft. Die Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung) vom 22. August 2014 tritt zugleich außer Kraft.

München, den 11. Januar 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising